

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGW NW 610) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 4 Gebührensätze

(1) Je Restmüllgefäß wird pro Jahr für die 14-tägliche Abfuhr ein Grundpreis von 27,81 €, für die vierwöchentliche Abfuhr ein Grundpreis von 16,11 € erhoben. Zusätzlich wird je Liter Restmüllgefäßvolumen ein Gebührensatz von 1,45 € bei einer 14-täglichen Leerung erhoben, bei einer vierwöchentlichen Leerung 0,73 €. Der Gebührensatz wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag gerundet.

(2) Als Benutzungsgebühr wird je Kalenderjahr eine Summe des Grundpreises und des ermittelten Preises je Liter Gefäßvolumens nach Abs. 1 erhoben

a) für Hausmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:

für ein 60 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung	115,20 €,
für ein 60 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung	60,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung	144,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung	74,40 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung	202,08 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung	103,20 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei zweiwöchentlicher Leerung	1.704,00 €
sowie für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	852,00 €.

- (3) Für Bioabfälle wird als kostendeckende Gebühr erhoben:
für ein 120 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung 66,00 €
sowie für ein 240 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung 99,00 €.
- (4) Für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben wird als Gebühr erhoben:
je Stück 7,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 11.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Corsten